

Rahmenvertrag

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatssekretär für Kultur Hans- Heinrich Grosse-Brockhoff

- im Folgenden „Land“ genannt -

dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Landesdirektor Udo Molsberger und die Landesrätin Milena Karabaic

- im Folgenden „LVR“ genannt -

der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Reiniger und den Geschäftsbereichsvorstand Jürgen Best,

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

dem Regionalverband Ruhr, vertreten durch den allgemeinen Vertreter des Regionaldirektors Dr. Thomas Rommelspacher,

- im Folgenden „RVR“ genannt -

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, vertreten durch den Landesdirektor Dr. Wolfgang Kirsch,

- im Folgenden „LWL“ genannt -

der Stiftung Zollverein, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Gerd-Peter Wolf und das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Oliver Scheytt

wird folgender **V e r t r a g** geschlossen:

Vorbemerkungen:

Die Vertragsparteien haben sich in zahlreichen Gesprächskreisen, insbesondere in der Gesprächsrunde vom 28. November 2006 im Rahmen der Neustrukturierung des Gesamtstandortes Zollverein darauf verständigt, ihr Engagement auf Zollverein fortzuführen. Vorbehaltlich

noch ausstehender Entscheidungen der Gremien haben sich die Parteien darauf verständigt, sich an den Betriebskosten für das Ruhr Museum und das zentrale Besucherzentrum ab Januar 2008 zu beteiligen.

Im Sinne der bisherigen Gespräche setzen die Vertragspartner die Errichtung und den Betrieb des Ruhr Museums und des Besucherzentrums wie folgt um:

§ 1 Unselbständige Stiftung Ruhr Museum

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Essen gründen als Stifter die unselbständige Stiftung Ruhr Museum.
- (2) Der Stiftungszweck besteht in der Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie dem Betrieb des Ruhr Museums.
- (3) Die Stifter statten die unselbständige Stiftung Ruhr Museum mit einem Barvermögen von zusammen € 30.000,00 aus, wobei jeder Stifter einen Betrag von € 10.000,00 zuwendet.
- (4) Als Aufsichts- und Kontrollorgan mit ausschließlicher Beratungsfunktion wird ein Kuratorium von sechs Mitgliedern eingerichtet, von denen jeweils zwei vom Land, dem LVR und der Stadt entsandt werden.

§ 2 Stiftung Zollverein

- (1) Die Stiftung Zollverein übernimmt die treuhänderische Verwaltung der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum.
- (2) Als oberstes Willensbildungsorgan der Stiftung wird ein Stiftungsrat mit fünf Mitgliedern neu eingerichtet. Der Stiftungsrat setzt sich aus zwei Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen, den jeweils für Angelegenheiten der Kultur und des Städtebaus zuständigen Staatssekretären, einem Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, dem jeweiligen Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und einem Vertreter der Stadt Essen sowie einem einvernehmlich von Land, LVR und Stadt bestimmten Mitglied (NN) zusammen. Dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein obliegt auch die Aufsicht und Kontrolle der treuhänderisch verwalteten Stiftung Ruhr Museum.

- (3) Die Vertragsparteien werden mit Nachdruck auf eine entsprechende Anpassung der Satzung der Stiftung Zollverein hinwirken.

§ 3 Kunstbestände des Ruhr Museums

Die Stadt Essen stellt dem Ruhr Museum unentgeltlich als Dauerleihgabe die Sammlungsgegenstände sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Ruhrlandmuseums zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem Dauerleihvertrag zwischen der Stadt und der Stiftung Zollverein geregelt.

§ 4 Beteiligung an den Betriebskosten des Ruhr Museums und des Besucherzentrums

- (1) Die Vertragsparteien beteiligen sich mit jährlichen Zuwendungen ab dem Jahr 2008 an den Kosten des laufenden Museumsbetriebs und des Besucherzentrums.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich in den Jahren 2008 bis 2016 mit einer jährlichen Zuwendung von höchstens bis zu € 1.000.000,00 an den Betriebskosten des Ruhr Museums. Ab dem Jahr 2017 steht die Zahlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers. Ein Anspruch auf weitere Zuwendungen besteht insoweit nicht.
- (3) Die Stadt Essen beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von höchstens bis zu € 2.500.000,00 an den Betriebskosten des Ruhr Museums. Der in der Zuwendung enthaltene Personalkostenanteil für die von der Stadt Essen übergeleiteten Mitarbeiter ist um die jährlichen Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst anzupassen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt zumindest für die Jahre 2008 und 2009 weitere Personaldienstleistungen mit einem Gegenwert von bis zu € 422.000,00 p. a. zu erbringen. Hinsichtlich der von der Stadt Essen für 2008 und 2009 zusätzlich zugesagten Personalüberstellungen im Gegenwert von bis zu € 422.000,00 p. a. wurde vereinbart, im Falle der Reduktion oder eines Auslaufens dieser Personalüberstellungen nach 2009 die Betriebskosten im Ruhr Museum entsprechend zu reduzieren, sofern die Deckungslücke nicht durch andere Einsparungen vermieden oder durch Mehreinnahmen geschlossen werden kann.
- (4) Der Landschaftsverband Rheinland beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von höchstens bis zu € 2.000.000,00 an den Betriebskosten des Ruhr Museums und des Be-

sucherzentrums, von denen bis zu € 1.850.000,00 auf das Ruhr Museum und bis zu € 150.000,00 auf das Besucherzentrum entfallen. Die Zuwendungen werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Essen und dem LVR zur konzeptionellen Ausrichtung des künftigen Ruhr Museums vom 6./18. Dezember 2006 beachtet wird. Die Zuwendung wird beginnend vom Jahr 2008 bis zum Jahre 2016 gewährt. Ab dem Jahr 2017 steht die Zahlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses des LVR.

- (5) Der Regionalverband Ruhr gewährt einen einmaligen Festbetrag in Höhe von € 1.400.000,00 und mietet langfristig die 24-m Ebene. Darüber hinaus beteiligt sich der Regionalverband Ruhr mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 400.000,00 an den Betriebskosten des Besucherzentrums. In den Zuwendungsleistungen sind Personaldienstleistungen mit einem Gegenwert von € 80.000,00 enthalten.
- (6) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beteiligt sich zunächst in den Jahren 2008 bis 2012 mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 150.000,00 an den Betriebskosten des Besucherzentrums. Ein Jahr vor Ablauf der zeitlich befristeten Zuwendungen werden Verhandlungen über die Fortführung des finanziellen Engagements des LWL auf Zollverein geführt. Der Betriebskostenzuschuss des LWL steht unter der Bedingung, dass die Kulturangebote des LWL im Rahmen der Portalfunktion "Industriekultur" und ""Ruhrgebiet" im Besucherzentrum angemessen zur Geltung kommen. Dem LWL wird ein angemessenes Mitspracherecht am laufenden Betrieb des Besucherzentrums eingeräumt.
- (7) Die Stiftung Zollverein beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 100.000,00 in Form von Personaldienstleistungen an den Betriebskosten des Besucherzentrums.
- (8) Die Finanzierungsbeiträge des LVR, des RVR, des LWL, der Stiftung Zollverein und des Landes stellen in der Höhe begrenzte Beträge dar, der Finanzierungsbeitrag der Stadt erhöht sich für den Personalkostenanteil um die Kosten der jährlichen Tarifsteigerung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.
- (9) Die Vertragsparteien haben darüber Einvernehmen erzielt, dass sowohl beim Ruhr Museum, als auch beim Besucherzentrum die jährlichen Betriebsaufwendungen nicht die jährlichen Betriebserträge übersteigen dürfen. und dass Möglichkeiten geschaffen werden sollen, mögliche Mehrerlöse und durch ersparte Aufwendungen freigewordene Finanzierungsmittel des Ruhr Museums sowie des Besucherzentrums jeweils in einer Rücklage anzulegen, die in der Folge für Zwecke des Ruhr Museums bzw. des Besucherzentrums zu verwenden sind.

- (10) Die Einzelheiten der zu gewährenden Kostenbeteiligungen werden in bilateralen Verträgen zwischen dem Land, dem LVR, der Stadt, dem RVR, dem LWL jeweils mit der Stiftung Zollverein geregelt. Die ordentliche Kündigung der Verträge zur Finanzierung des Ruhr Museums ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt oder ein anderer Stifter seine vertraglichen Verpflichtungen aus den gemäß Ziff. 5 des Stiftungsgeschäftes zur Errichtung der Stiftung Ruhr Museum zu schließenden Zuwendungsverträgen in grober Weise verletzt.

§ 5 Rückübertragung des Ruhr Museums

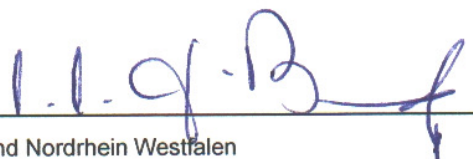
- (1) Im Falle der Beendigung der Finanzierungszusagen oder des Eintretens eines sonstigen Ereignisses im Vermögensbereich der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum, das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhalts des übrigen Vermögens der Stiftung Zollverein führt, erfolgt eine Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Stiftung Zollverein und eine Rückübertragung des Ruhr Museums auf die Stadt Essen. Näheres regelt die Satzung der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum.
- (2) Die mit der Rückübertragung des Ruhr Museums an die Stadt verbundenen finanziellen Belastungen der Stadt tragen die Stifter der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum in dem Verhältnis, in dem sie vor der Rückübertragung anteilige Finanzierungsbeiträge an die unselbständige Stiftung Ruhr Museum verpflichtet waren zu zahlen.
- (3) Das Land, der LVR und die Stadt verpflichten sich, die unter Absatz 2 definierten Finanzierungsbeiträge solange zu leisten, bis über eine Neukonzeption für das Ruhr Museum entschieden worden ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu maximal fünf Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die Rückübertragung erfolgt ist. Für das Land Nordrhein-Westfalen steht diese Verpflichtung unter dem Vorbehalt, dass der Landtag eine entsprechende landesgesetzliche Regelung verabschiedet.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, das Land und den LVR bis zu einer Entscheidung über die Neukonzeption in die das Ruhr Museum betreffenden Entscheidungen einzubinden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Essen als Träger des Ruhr Museums einen Museumsbeirat bilden, in den das Land, der LVR und die Stadt je einen Vertreter entsenden. Für diesen Beirat gel-

ten die Regelungen der Satzungen der Stiftung Zollverein über den Stiftungsrat entsprechend, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

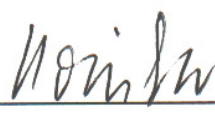
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl wirksam.
- (3) Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Entsprechend ist beim Vorhandensein einer Lücke zu verfahren. Zur Ausfüllung der Lücke soll das gelten, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

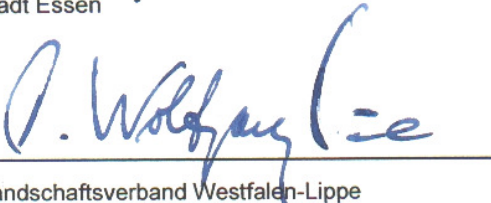
Essen, den 19.12.2007

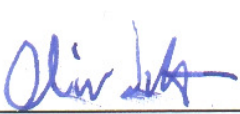


Land Nordrhein Westfalen


Landschaftsverband Rheinland


Stadt Essen


Regionalverband Ruhr


Landschaftsverband Westfalen-Lippe

 
Stiftung Zollverein